



Bozen, 08.02.2017

An alle
Schülerinnen und Schüler
und deren Eltern

- **Schülertransport mittels Schülerverkehrsdienst 2017/18**
- **Gewährung des Kilometergeldes bzw. Vergütung der Fahrtkosten**

Falls die Schülerbeförderung nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen kann, muss um **Schülertransport mittels Schülerverkehrsdienst** angesucht werden. Das entsprechende Formblatt (siehe Anlage) muss bis **15. März 2017** eingereicht werden (e-Mail Adresse: os-rg-tfo-bau.bozen@schule.suedtirol.it).

Gewährung des Kilometergeldes für das laufende Schuljahr:

Schüler/innen, die keinen öffentlichen oder von der Landesverwaltung eingesetzten Beförderungsdienst benützen können, können im Schuljahr 2016/17 um die Gewährung des Kilometergeldes ansuchen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Entfernung zwischen ihrem Wohnsitz und der Schule oder der nächstgelegenen Haltestelle eines Schülerbeförderungsdienstes (Schülerverkehrsdienst oder Liniendienst) mindestens 2,5 km beträgt. Das Ansuchen (siehe Anlage) muss bis **15. März 2017** eingereicht werden (e-Mail Adresse: os-rg-tfo-bau.bozen@schule.suedtirol.it).

Vergütung der Fahrtkosten für das laufende Schuljahr:

Alle Schüler/innen, die ein Verkehrsmittel benutzen, für welches die Bestimmungen bezüglich des öffentlichen Tarifsystems des Assessorates für Transportwesen nicht angewandt werden können (z.B. einige Seilbahnen, die nicht mit der Autonomen Provinz Bozen konventioniert sind), haben Anrecht auf die Rückzahlung der Fahrtkosten. Voraussetzung ist, dass der Schülertransportdienst grundsätzlich täglich beansprucht wird. Der entsprechende Vordruck (siehe Anlage) muss bis **15. März 2017** eingereicht werden (e-Mail Adresse: os-rg-tfo-bau.bozen@schule.suedtirol.it).

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Keim
Schuldirektorin
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

